

Vergütungssätze Multimediales Produkt (VR-AV DT-H 1)

für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires in Multimedialen Produkten und deren Verbreitung

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für Werke des GEMA-Repertoires bei der Vervielfältigung auf audiovisuellen Datenträgern mit multimedialen Produkten, die verschiedene digitale Medien in Form von z. B. Lehr-, Unterhaltungs- und Informationsinhalte zum Inhalt haben und deren Verbreitung an die Öffentlichkeit zum persönlichen Gebrauch.

II. Vergütungen

1. Prozentvergütung

Die Vergütungssätze sind anzuwenden auf den vom Hersteller veröffentlichten höchsten Abgabepreis für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer) je audiovisuellen Datenträger. Bei den Abgabepreisen dürfen Boni, Skonti, Naturalrabatte und ähnliche Nachlässe nicht in Abzug gebracht werden.

Entsprechend der Anzahl der Werke oder Werkteile aus dem GEMA-Repertoire werden folgende Vergütungssätze je audiovisuellen Datenträger berechnet:

Anzahl der Werke aus dem GEMA-Repertoire je Träger			Vergütungssätze
bis 2 Werke	oder	bis 4 Werkteile	2 %
3 bis 4 Werke	oder	5 bis 8 Werkteile	3 %
5 bis 7 Werke	oder	9 bis 14 Werkteile	4 %
8 bis 12 Werke	oder	15 bis 24 Werkteile	5 %
13 bis 18 Werke	oder	25 bis 36 Werkteile	6 %
19 bis 24 Werke	oder	37 bis 48 Werkteile	8 %
über 24 Werke	oder	über 48 Werkteile	10 %

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer) bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung des audiovisuellen Datenträgers geltenden veröffentlichten Preislisten. Soweit Listenabgabepreise oder sonstige veröffentlichte Abgabepreise für den Detailhandel nicht zur Verfügung stehen, werden die vergleichbaren anderen Preislisten zugrunde gelegt.

GEMA Vergütungssätze Multimediales Produkt (VR-AV DT-H 1)

Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, die vorerwähnten Preislisten zur Verfügung zu stellen oder Zweifel an dem zugrunde zu legenden Listenabgabepreis bestehen, wird der Hersteller rechtzeitig mit der GEMA eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung treffen, die im Ergebnis vorstehenden Absätzen entspricht.

2. Mindestvergütung

Die Mindestvergütung gilt in den Fällen, in denen die Prozentvergütung gemäß Abschnitt II. Ziffer 1. niedriger ist als die Mindestvergütung und für Fälle kostenloser Abgabe.

Die Mindestvergütung je audiovisuellen Datenträger beträgt für jedes enthaltene Werk aus dem GEMA-Repertoire mit einer Spieldauer bis zu 3 Minuten mindestens EUR 0,0511.

Ist die Spieldauer des Werkes aus dem GEMA-Repertoire länger als 3 Minuten, wird für jeweils jede weitere Minute eine Vergütung von EUR 0,017 je Werk zusätzlich berechnet.

3. Sonstige Bedingungen

a) Hintergrundmusik

Steht bei der Anwendung die Musik nicht im Vordergrund, ermäßigen sich die vorstehenden Vergütungssätze der Ziffern 1. und Ziffer 2. um 50 %.

b) Vollständige Werke und Werkteile

Als Werkteil gilt jede Reproduktion eines Werkes mit einer Spieldauer von bis zu 1 Min. 45 Sek., soweit damit nicht bereits das vollständige Werk wiedergegeben wird. Potpourris werden als vollständige Werke angesehen.

Werden geschützte vollständige Werke und Werkteile zusammen wiedergegeben, so wird jedes Werk mit 2 Punkten und jedes Werkteil mit einem Punkt gerechnet. Die Gesamtzahl der zulässigen Punkte für eine Einstufung nach Abschnitt II. Ziffer 1. entspricht in diesem Fall der angegebenen Anzahl von Werkteilen.

c) Spieldauer

Soweit durch Programmöglichkeiten eine Beeinflussung der Spieldauer der Musikwerke möglich ist, wird für die Berechnungen gemäß Abschnitt II. die in Anspruch genommene Speicherkapazität berücksichtigt.

4. Optionale Vergütung für Spiele (Games)

Der Hersteller kann für Spiele (Games), falls dies im Einzelfall für ihn günstiger ist, die Anwendung folgender Vergütungen je audiovisuellen Datenträger verlangen.

GEMA Vergütungssätze Multimediales Produkt (VR-AV DT-H 1)

Gesamtspieldauer des GEMA-Repertoires	Vergütungen in €
bis zu 6 Min.	0,1562
über 6 – 12 Min.	0,2344
über 12 – 21 Min.	0,3125
über 21 – 36 Min.	0,3875
über 36 – 54 Min.	0,4687
über 54 – 72 Min.	0,625
über 72 Min.	0,7812

Diese optionalen Vergütungen gelten nicht für Musikspiele, d. h. z. B. nicht für Spiele, bei denen die Musikwerke den Spielgegenstand bestimmen und andere übliche Bestandteile von Spielen unverhältnismäßig wenig Raum einnehmen.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.

Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf grafische Rechte, Rechte am Notenbild oder Textbild. Für über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzungen des GEMA-Repertoires, z. B. für die öffentliche Zugänglichmachung, die öffentliche Wiedergabe/Vorführung oder die Sendung, sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Vermietung und den Verleih der Vervielfältigungsstücke an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Das Recht zur Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zur Herstellung einer Werkverbindung ist von den jeweiligen Berechtigten selbst oder von der GEMA nach den einschlägigen Vergütungssätzen zu erwerben.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

2. Promotionsmaßnahmen

Für Promotionsmaßnahmen, unter anderem in Form von Vollversionen, Preview-Exemplaren (keine Vollversion), Teaser (kurze Ausschnitte), Demos/Crosspromotion (keine Vollversion), gelten im Rahmen des Vertragsabschlusses mit der GEMA besondere Bedingungen. Ist mit der GEMA kein Vertrag abgeschlossen worden, gelten die gegenständlichen Vergütungssätze bzw. die einschlägigen Vergütungssätze für die betreffende Rechtenutzung in Form von Promotionsmaßnahmen.

GEMA Vergütungssätze Multimediales Produkt (VR-AV DT-H 1)

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung erworben worden ist.

4. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab 01.07.2016.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Formulare zur Anmeldung: [**www.gema.de**](http://www.gema.de)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger

Nr. 225 vom 01.12.1992 Seite 8987

Nr. 150 vom 12.08.2004 Seite 17984

Nr. 111 vom 25.07.2008 Seite 2731

Nr. 144 vom 23.09.2008 Seite 3448

Nr. 174 vom 14.11.2008 Seite 4117

Nr. 152 vom 07.10.2010 Seite 3389

Elektronischer Bundesanzeiger vom 15.10.2012

Elektronischer Bundesanzeiger vom 25.05.2016